



Amt für Wirtschaft
Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8

1. Januar 2020

Kontaktstelle:

Arbeitsbedingungen
Laupenstrasse 22, 3011 Bern
info.arbeit@be.ch
031 633 58 10

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Als Fähigkeitsausweis anerkannte Ausbildungen, Ausweise und Tätigkeiten im Gastgewerbe (Artikel 20 Gastgewerbegesetz; GGG)

- 1 Folgende Ausbildungen und Ausweise werden anerkannt:
 - 1.1 Fähigkeitsausweise aller Kantone der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein sowie das GastroSuisse-Zertifikat und der Kompetenznachweis Bern der Schweizerischen Gastrofachschnle.
 - 1.2 Diplome von Hotel- und Gastronomiefachschulen von mindestens einem Jahr Dauer (20 Wochenlektionen) und Zulassung mit Matura oder abgeschlossener beruflicher Grundbildung mit eidg. Fähigkeitsausweis wie z.B.:
 - Ecole Hôtelière de Lausanne (früher: Diplome A, B und C)
 - Schweizerische Hotelfachschule Luzern
 - IMI International Hotel Management Institute Switzerland
 - Ecole Hôtelière Genève
 - Hotelfachschule Thun (früher: Höhere Gastronomiefachschule Thun)
 - Hotel Management School les Roches, Bluche, Crans-Montana
 - Belvoirpark Hotelfachschule Zürich
 - Glion Institute of Higher Education (früher: Centre International de Glion)
 - Swiss School of Tourism and Hospitality (früher: HTF Hotel- und Touristikfachschule Chur)
 - Swiss Hotel Management School Leysin (früher: HOSTA Hotel and Tourism School Leysin)
 - HIM Hotel Institute Montreux
 - IHTTI School of Hotel Management Neuchâtel
 - César Ritz Colleges Switzerland (früher: Institut Hôtelier César Ritz Le Bouveret (2 Jahre))
 - 1.3 Vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannte höhere Fachprüfungen (Meisterdiplome) in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Hauswirtschaft, Lebensmittelverarbeitung wie z.B.:
 - Gastro-Unternehmer/in mit eidg. Diplom (früher: dipl. Restaurateur/in)

- Leiter/in Restauration mit eidg. Diplom (früher dipl. Restaurationsleiter/in bzw. Maître d'hôtel diplômé)
 - Küchenchef/in mit eidg. Diplom (früher dipl. Küchenchef/in / Produktionsleiter/in)
 - Leiter/in Gemeinschaftsgastronomie mit eidg. Diplom (früher: dipl. Betriebsleiter/in der Gemeinschaftsgastronomie)
 - Leiter/in Hotellerie-Hauswirtschaft mit eidg. Diplom (früher dipl. Hauswirtschaftleiter/in)
 - dipl. Bäcker/in
 - Bäcker-Konditor/in mit eidg. Diplom (früher: dipl. Bäcker-Konditor/in)
 - Konditor-Confiseur/in mit eidg. Diplom (früher: dipl. Konditor-Confiseur/in)
 - Milchtechnologe/-login mit eidg. Diplom (früher dipl. Käsermeister/in)
 - Metzger/in, Lebensmitteltechnologe/-login mit eidg. Diplom (früher: Metzgermeister/in)
 - Winzermeister/in
- 1.4 Vom BBT anerkannte Berufsprüfungen (eidg. Fachausweise) in den Bereichen Gastronomie, Hotellerie, Hauswirtschaft, Fleisch- und Milchverarbeitung sowie Bäckerei und Konditorei wie z.B.:
- Branchenspezialist/in Bäckerei-Konditorei-Confiserie
 - Chef/in Bäcker-Konditor
 - Chef/in Konditor-Confiseur
 - Chefkoch/Chefköchin (früher: Gastronomiekoch)
 - Bereichsleiter/in Hotellerie-Hauswirtschaft (früher: Haushaltleiter/in oder hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in)
 - Metzger/in, Lebensmitteltechnologe/-login (früher: Metzger/in)
 - Bereichsleiter/in Restauration (früher: Restaurationsleiter/in)
 - Gastrobetriebsleiter/in
 - Milchtechnologe/-login
 - Bäuerin
- 1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossener Fachausbildung in Hauswirtschaft (Haushaltungslehrer/in)
- 1.6 Diplom für Unternehmensführung SIU
- 1.7 Kombination von zumindest dreijähriger gastgewerblicher Lehre (EFZ) mit kaufmännischer Lehre im Gastgewerbe
- 2 Einem gastgewerblichen Fähigkeitsausweis werden zudem gleichgestellt:
- 2.1 Mindestens drei Jahre Berufserfahrung in leitender Stellung in einem Gastgewerbebetrieb oder mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Gastgewerbe, davon mindestens zwei Jahre in leitender Stellung. Als leitende Stellung gelten die selbstständige Führung eines solchen Betriebs sowie die Anstellung als Gerant/in bzw. Geschäftsführer/in.
- 2.2 Die Bewilligung eines anderen Kantons zur Führung eines Gastgewerbebetriebs, sofern der Betrieb effektiv geführt worden ist; Bewilligungen unter dem Vorbehalt einer Ausbildung oder Prüfung werden nicht anerkannt.
- 2.3 Mindestens 3 Jahre Mitarbeit im Betrieb, in der Regel vollamtlich und mit Leitungsaufgaben, wenn der Betrieb aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse übernommen werden muss.
- 3 Gleichwertige ausländische Diplome, insbesondere wenn sie den geltenden Richtlinien der Europäischen Union für die Leitung eines Gastgewerbebetriebs entsprechen.

- 3.1 Ausländische Berufsbildungsdiplome im Sinne von Ziffer 1.3 und 1.4 werden anerkannt, sofern sie gegenüber schweizerischen Diplomen als gleichwertig gelten. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SFBI) prüft das Niveau ausländischer Ausbildungen. Dies kann der Gesuchsteller direkt beim SFBI vornehmen lassen. Bestätigt das SFBI Tertiärstufe B oder höher, so gilt das ausländische Diplom als gleichwertig.
4. Die Bewilligungsbehörde beurteilt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens, ob eine Anerkennung gestützt auf Ziffer 1, 2 oder 3.1 möglich ist.
5. Das Amt für Wirtschaft anerkennt auf Gesuch hin ausländische Diplome und beurteilt gestützt auf Artikel 20 GGG Gesuche um Anerkennung ausserhalb eines Bewilligungsverfahrens.

Erläuterungen

- Nicht allgemein anerkannt sind besondere Ausbildungen, die einzelne Kantone unterhalb des Niveaus des Fähigkeitsausweises anbieten, sowie der Besuch einzelner Ausbildungsmodule ohne Abschlussprüfung.
- Mit der Anerkennung der leitenden Tätigkeit wird die Möglichkeit eröffnet, anstelle einer Schulung in der Praxis den Beweis anzutreten, die nötigen Fähigkeiten für die Betriebsführung zu besitzen. Die Fristen entsprechen den europäischen Vorgaben, so dass Bewerberinnen und Bewerber aus der Schweiz und Europa gleich behandelt werden. Die leitende Tätigkeit ist mit den entsprechenden Zeugnissen zu belegen, die Angaben über die effektiv ausgeübten Leitungsfunktionen enthalten. Keine leitende Stellung ist ein gewöhnliches Angestelltenverhältnis im Gastgewerbe.
- In den Fällen von Ziffer 2.2 ist die Bewilligung des anderen Kantons vorzulegen. Bei Unklarheiten ist mit diesem Kanton Rücksprache zu nehmen.
- Bei ausländischen Diplomen sowie in besonderen Fällen, die diesen Richtlinien nicht genau entsprechen, ist die Person an das Amt für Wirtschaft zu verweisen. Dieses benötigt zur Beurteilung Kopien der Diplome und Zeugnisse sowie einen kurzen Lebenslauf. Das Gleiche gilt für Abklärungen ausserhalb eines Bewilligungsverfahrens.